

In der Senatssitzung am 8. August 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Der Senator für Finanzen

28.07.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.08.2023

Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung der Servicekräfte nach EG9a und weitere besoldungsrechtliche Folgewirkungen

A. Problem

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Bundesverfassungsgerichts zur Eingruppierung von Servicekräften in den Gerichten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten der Justiz sind zurzeit in den Entgeltgruppen (EG) 6 bis 9b Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingruppiert. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind die Tätigkeiten der sogenannten „Einheitsgeschäftsstelle“ (jede/jeder Mitarbeitende in einer Geschäftsstelle erledigt alle dort anfallenden Aufgaben) als einen Arbeitsvorgang im tarifrechtlichen Sinne zu sehen. Die Entscheidungen 4 AZR 196/20 und 4 AZR 195/20 (Urteile vom 09.09.2020) betrafen Servicekräfte, die an Amtsgerichten in Berlin in Strafsachen eingesetzt waren. Die Entscheidung 4 AZR 816/16 (Urteil vom 28.02.2018) betraf eine Servicekraft in der Geschäftsstelle des Bundesverwaltungsgerichts. Sofern innerhalb dieser Tätigkeiten, die mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachen, schwierige Tätigkeiten in rechtlich erheblichem Ausmaß erbracht werden, muss eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a erfolgen. Das „rechtlich erhebliche Ausmaß“ wird von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits ab einem Umfang von 5% angenommen.

Die gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 09.09.2020 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht am 04.10.2022 (1 BvR 382/21) als unzulässig zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Arbeitgeberseite auf den Weg der Verbandsklage verwiesen.

Eingruppierung eines großen Teils der angestellten Servicekräfte in die Entgeltgruppe 9a

Die Einordnung der Tätigkeiten einer Servicekraft als einen einheitlichen Arbeitsvorgang hat zur Folge, dass bereits bei einem Anteil von 5% schwierigen Tätigkeiten („rechtlich erhebliches Ausmaß“ nach der Rechtsprechung) eine Eingruppierung nach EG 9a TV-L zu erfolgen hat.

Der TV-L definiert in der Anlage A zum TV-L unter Ziff. 12 – Protokollerklärung Nr. 3 zahlreiche Tätigkeiten von Servicekräften, die als schwierig bezeichnet werden und die in der Regel täglich in der Arbeit anfallen, wie beispielsweise die Anordnung von Zustellungen oder Ladungen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass aufgrund der von der Rechtsprechung vorgegebenen 5%-Regel (dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von ca. 2 Stunden bei Vollzeit) zur Qualifizierung des Arbeitsvorgangs als „schwierig“ im Sinne der Entgeltgruppe 9a TV-L bei allen angestellten Servicekräften eine Eingruppierung nach EG 9a zu erfolgen hat, sofern sie alle Aufgaben in einer Serviceeinheit wahrnehmen.

Entscheidungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts führt damit faktisch zu einer Aushebelung der Tarifsystematik und der abgestuften Eingruppierung von Mitarbeitenden nach unterschiedlichen Aufgabenbereichen, Fähigkeiten und Leistungen. Das Bundesarbeitsgericht bezieht sich auf die Grundprinzipien des § 12 TV-L zur Bestimmung des Arbeitsvorgangs und verweist auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien, wenn sie davon abweichende Festlegungen treffen wollen.

„(c) Aufgrund dieser Entwicklung war für die Tarifvertragsparteien erkennbar, dass zunehmend größere Arbeitsvorgänge mit Tätigkeiten auch unterschiedlicher Wertigkeit angenommen wurden. Hätte dies dem Willen der Tarifvertragsparteien entgegengestanden, wäre eine tarifvertragliche Klarstellung ihrerseits bei Übernahme der Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten in Serviceeinheiten in die am 1.1.2012 in Kraft getretene Entgeltordnung zum TV-L, spätestens aber nach vollständiger Aufgabe dieser Rechtsprechung im Jahr 2013 zu erwarten gewesen. Eine solche ist aber unterblieben. Sie kann nicht stattdessen durch die Rechtsprechung vorgenommen werden (so aber im Ergebnis LAG Berlin-Brandenburg Urt. v. 21.7.2020 – 8 Sa 330/20, BeckRS 2020, 24661; NZA-RR 2021, 86).“

(BAG, NJOZ 2021, 1239 Rn. 56, beck-online)

Die Landesjustizministerien haben in einer Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Änderung der tariflichen Regelungen in Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 des Teil II der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde im September 2021 durch den Vorsitzenden der Herbstkonferenz der Amtschef:innen der Justizministerien der Länder an den Vorsitz der Finanzministerkonferenz und von dort an den Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit der Bitte übermittelt, diesen in die Tarifverhandlungen einzubringen. Im Rahmen der Verhandlungen konnte in dieser Angelegenheit nach Auskunft der TdL kein Erfolg erzielt werden, so dass der Tarifvertrag insoweit unangetastet geblieben ist.

Die TdL hält nach eigenen Angaben an der vom Bundesarbeitsgericht abweichenden Rechtsauffassung zur Auslegung des Arbeitsvorgangs nach § 12 TV-L fest und prüft derzeit die vom Bundesverfassungsgericht angesprochene Möglichkeit der Verbandsklage. Eine Entscheidung dazu ist bisher noch nicht getroffen. Die Mitgliederversammlung der TdL hat am 27.01.2023 gleichwohl beschlossen, aus den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts allgemeine Folgerungen zu ziehen und zudem entschieden, die Eingruppierungen auch für Angestellte, die keinen Antrag gestellt haben, rückwirkend zum 01.07.2022 im Falle der Übertragung entsprechender (schwieriger) Aufgaben anzupassen. Konkret bedeutet dies, dass für alle Tarifbeschäftigten in den Geschäftsstellen und Serviceeinheiten eine Überprüfung stattfinden muss und im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen der EG 9a eine Eingruppierung auch ohne Antrag rückwirkend zum 01.07.2022 erfolgt. Für die Tarifbeschäftigten, die bereits eine Höhergruppierung beantragt haben, erfolgt die Anpassung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen rückwirkend 6 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Anzahl betroffener Tarifbeschäftigter in der Justiz Bremen

In der Bremer Justiz sind aktuell 353 Tarifbeschäftigte in den Geschäftsstellen und Serviceeinheiten beschäftigt. Die Fälle wurden im Hinblick auf die Übertragung schwieriger Tätigkeiten überprüft. Von einer Höhergruppierung nach EG 9a TV-L sind 318 Tarifbeschäftigte betroffen. Hinzu kommen diejenigen, die bereits aus der Justiz ausgeschieden sind, inzwischen andere Tätigkeiten ausüben oder bereits nach EG 9a bzw. EG 9b TV-L vergütet werden, aber deren fiktive Eingruppierung und damit insbesondere auch die Stufenzuordnung ebenfalls ab Übertragung der sog. „schwierigen Aufgaben“ nachzuzeichnen und zu überprüfen ist. Für die meisten Tarifbeschäftigten wird sich dadurch eine Verbesserung ihrer Stufenzuordnung ergeben.

B. Lösung

Umsetzung der BAG Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist für die Tarifbeschäftigten umzusetzen. Hierzu sind bzgl. aller betroffenen Tarifbeschäftigten anhand der Personalakten Prüfungen vorgenommen worden, ab wann die schwierigen Tätigkeiten übertragen wurden. Entsprechend entsteht ab diesem Zeitpunkt unter Anwendung der Auslegung der Eingruppierungsmerkmale der Entgeltordnung des TV-L nach den Maßgaben der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts kraft der Tarifautomatik des TV-L ein Anspruch auf Eingruppierung in die entsprechende EG 9a.

Dieser Anspruch auf erhöhte Entgeltforderungen ist für die Mitarbeitenden, die einen Antrag auf Höhergruppierung gestellt haben, ab Antragstellung auf Höhergruppierung zuzüglich eines Zeit-

raums von 6 Monaten in der Vergangenheit entstanden. Für die Mitarbeitenden, die keinen Höhergruppierungsantrag gestellt haben, gilt nach der Beschlusslage der TdL, dass die erhöhten Entgeltforderungen ab dem 1. Juli 2022 gezahlt werden müssen.

Die Mitarbeitenden sind umgehend in die EG 9a einzugruppieren und die Stufenfestsetzung ist anhand der tatsächlichen Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten fiktiv nachzuzeichnen.

Die o. g. praktische Umsetzung der BAG-Urteile soll auf Anraten der TdL sowie des Senators für Finanzen bis Ende des Jahres 2023 durch die Performa Nord abgewickelt werden, die wiederum die Aufträge von den zuständigen Personalstellen erhält.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Umsetzung der Rechtsprechung des BAG kommt nicht in Betracht, da andernfalls mit erfolgreichen Klagen der Mitarbeitenden zu rechnen ist und die Erfolgsaussichten einer Verteidigung gering sind.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Umsetzung der BAG Rechtsprechung (Tarifbeschäftigte im Servicebereich) betrifft insgesamt 424 Beschäftigte mit 376,56 Arbeitskraftanteilen (AKA). Davon sind bereits 40 Beschäftigte (38,12 AKA) in der Entgeltgruppe EG 9a eingruppiert.

Bzgl. der übrigen Beschäftigten hat der Senator für Finanzen finanzielle Mehrausgaben in Höhe von **1.560.462 €** für das Jahr 2023 berechnet. Hinzu kommen weitere Mehrausgaben für die rückwirkend zu korrigierenden Stufenfestsetzungen, die noch nicht beziffert werden können.

Hinzu kommen die Nachzahlungen für die Zeit ab 01.07.2022 für alle Tarifbeschäftigten und für die Tarifbeschäftigten, die bereits davor einen Antrag auf Höhergruppierung nach EG 9a TV-L gestellt haben, in folgender Höhe:

2018	174.595,75 €
2019	499.096,30 €
2020	538.231,47 €
2021	638.770,20 €
2022	1.108.315,02 €

Das ergibt einen **Gesamtmehrbedarf** für die **Jahre 2018 bis einschließlich 2023** in Höhe von **4.519.470,- € zuzüglich weiterer – noch nicht abschließend bezifferbarer – Mehrbedarfe für rückwirkende Anpassung / Festsetzung der Stufenlaufzeiten (ggf. Korrektur der Erfahrungsstufen)**.

Die Nachzahlungen und Änderungen betreffen prozentual mehr Frauen, da in den betroffenen Dienstgruppen überwiegend Frauen beschäftigt sind, so dass sich deren Verdienstsituation verbessert.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Keine.

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann nach Beschlussfassung erfolgen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt von der geplanten Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Az: 4 AZR 195/20) zur Eingruppierung und Bestimmung von Arbeitsvorgängen in der Bremer Justiz Kenntnis und bittet den Eigenbetrieb Performa Nord um Umsetzung.
2. Der Senat beschließt die Finanzierung der Mehrkosten in Höhe von 4.519.470 € vorrangig aus eigenen Mitteln der Senatorin für Justiz und Verfassung. Sollte sich im Haushaltsvollzug herausstellen, dass eine Finanzierung aus Ressortmitteln nicht möglich ist bittet der Senat die Senatorin für Justiz und Verfassung und den Senator für Finanzen, ein Lösungskonzept unter Berücksichtigung des Produktplanes 92 dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen.
3. Der Senator für Finanzen wird gebeten, den dauerhaften Effekt dieser BAG Entscheidung zur Eingruppierung und Bestimmung von Arbeitsvorgängen als unvermeidbare Mehrkosten im Rahmen der Budgetierung für die kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.